



Landkreis Wolfenbüttel

Rechnungsprüfungsamt

Bericht

über die Prüfung

der Jahresrechnung 2011

der

Gemeinde Dorstadt

Prüfer: KA Kamp; KA Mitzinneck

Prüfungstage: - 2 -

Prüfungszeit: 28.06.2012

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	3
I.1	Prüfungsauftrag	3
I.2	Besonderheiten der Prüfung zum Haushaltsjahr 2011	4
I.3	Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	4
I.4	Erledigung vorausgegangener Prüfungen	5
II.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	5
II.1	Erlass der Haushaltssatzung	5
II.2	Inhalt der Haushaltssatzung	6
II.3	Haushaltsausgleich	6
II.4	Haushaltsplan	6
III.	Ausführung des Haushaltsplanes	6
III.1	Vorläufige Haushaltsführung	6
III.2	Haushaltsvergleich	7
III.3	Einziehung der Einnahmen und Überwachung der Ausgaben.....	7
III.4	Sammelnachweise	7
III.5	Stellenplan	8
III.6	Liquiditätskredite	8
IV.	Jahresrechnung	8
IV.1	Allgemeines.....	8
IV.2	Kassenmäßiger Abschluss.....	9
IV.3	Haushaltsrechnung	9
IV.4	Haushaltsausgleich	11
IV.5	Kassen- und Haushaltsrestereste	11
IV.6	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	12
V.	Verwaltungshaushalt	13
V.1	Steuern und allgemeine Zuweisungen.....	13
V.2	Verfügungsmittel.....	13
VI.	Vermögenshaushalt	13
VII.	Rücklagen	14
VIII.	Vermögen und Schulden	14
IX.	Kostenrechnende Einrichtungen	15
X.	Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse	15
XI.	Haushaltsfremde Vorgänge (Verwahrgelder und Vorschüsse)	16
XII.	Belegprüfung	16
XIII.	Fachtechnische Prüfung von Vergaben	16
XIV.	Schlussbesprechung	16
XV.	Schlussbemerkung	17
	Anlage zum Bericht	18

I. Allgemeines

I.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem RPA des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Da die Gemeinde kein eigenes Prüfungsamt eingerichtet hat, ist die Prüfung der Jahresrechnung 2011 vom RPA des Landkreises Wolfenbüttel „in Organleihe“ für die Gemeinde durchgeführt worden.

Trotz dieses Umstandes ist die Prüfungstätigkeit aber als örtliche Prüfung Aufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis geblieben. Das RPA ist insofern sachlich allein dem Gemeinderat unterstellt und nur diesem verantwortlich. Gleichwohl ist es aufgrund der gesetzlichen Regelung (§ 154 NKomVG) bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

Das RPA fertigt seinen Schlussbericht als wesentliche Grundlage für die vom Gemeinderat gegenüber dem Gemeindedirektor zu treffende Entlastungsentscheidung an; dabei verwendet es ein Berichtsformat, das auf Grund seiner Struktur das Auffinden spezifischer Daten erleichtert. Eigenart der Prüfung ist es darüber hinaus, dass wesentliche Daten des Rechenschaftsberichtes sich im Schlussbericht je nach Gestaltung des Rechenschaftsberichtes wiederholen, da die Prüfung im Idealfall regelmäßig die Daten des Haushaltsvollzuges zu bestätigen in der Lage ist oder sein soll.

Im vorliegenden Falle ist das RPA nicht „als verlängerter Arm“ der Kommunalaufsicht tätig, seine Prüfungsfeststellungen sind in erster Linie an den Rat gerichtet. Empfänger seines Berichtes ist insofern der Ratsvorsitzende.

Im Hinblick auf § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG und die danach zum Prüfbericht zu fertigende Stellungnahme ist daneben aber auch der Gemeindedirektor als Adressat anzusehen.

I.2 Besonderheiten der Prüfung zum Haushaltsjahr 2011

Die diesjährige Prüfung ist die letzte nach der sogenannten kameralen Buchführung gewesen. Ab dem 01.01.2012 sind alle niedersächsischen Kommunen verpflichtet die kommunale doppelte Buchführung anzuwenden.

Zusätzlich ist durch das Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum 01.11.2011 zum selben Zeitpunkt die NGO außer Kraft getreten.

Entsprechend wechselt je nach Bezugsdatum im Bericht die anzuwendende Rechtsgrundlage.

I.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Prüfung wurde nach § 156 Abs. 1 NKomVG durchgeführt, wobei inhaltlich die Anforderungen der NGO zugrunde gelegt werden mussten. Zur Prüfung wurden die Kassenunterlagen sowie Anordnungen und gegebenenfalls Sachvorgänge beigezogen.

Im Hinblick auf die anstehenden Prüfungen von Jahresabschlüssen und dabei zunächst der anstehenden Eröffnungsbilanzen wurden in diesem Jahr schwerpunktmäßig die Maßnahmen des Vermögenshaushaltes betrachtet. Hintergrund ist dabei, dass zukünftig investive Maßnahmen direkte Wirkungen auf verschiedene Positionen der Bilanz und den Anlagenachweis zeitigen. Ausgeschlossen werden müssen dabei reine Unterhaltungsmaßnahmen (unabhängig von der Höhe der einzusetzenden Mittel). Die im Rahmen der Prüfung festgestellten Fallkonstellationen sind mit der Samtgemeindeverwaltungsspitze eingehend erörtert worden.

Gemeinsam mit der Samtgemeindekasse und den sonst zuständigen Mitarbeitern konnten sonstige Feststellungen unmittelbar bereinigt werden.

I.4 Erledigung vorausgegangener Prüfungen

Die Prüfungsbemerkungen des Vorjahresberichtes können als erledigt angesehen werden.

Der Rat hat nach § 101 Abs. 1 NGO die Jahresrechnung 2010 am 25.08.2011 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Gemäß § 101 Abs. 2 NGO wurde der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.09.2011 mitgeteilt und im September öffentlich bekannt gemacht; die Jahresrechnung wurde -gem. § 120 Abs. 4 NGO- zusammen mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 12. -20.09.2011 öffentlich ausgelegt.

II. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

II.1 Erlass der Haushaltssatzung

Die Vorschriften über Erlass, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung sowie über die Auslegung des Haushaltsplanes wurden nicht in vollem Umfang (§ 86 Abs. 1 Satz 2 NGO) beachtet. Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

II.2 Inhalt der Haushaltssatzung

Durch die Haushaltssatzung und eine Nachtragssatzung wurden festgesetzt:

	<u>Verwaltungshaushalt</u>	<u>Vermögenshaushalt</u>
	- € -	- € -
die Einnahmen auf	319.800,00	60.700,00
die Ausgaben auf	<u>626.300,00</u>	<u>60.700,00</u>
Fehlbedarf	<u>306.500,00</u>	<u>0,00</u>

Weitere Angaben zu Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Liquiditätskrediten und Hebesätzen sind der Anlage zu entnehmen.

II.3 Haushaltsausgleich

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung konnte der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich im Verwaltungshaushalt erneut nicht erreicht werden.

II.4 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wurde nach den Grundsätzen des § 85 NGO in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 GemHVO ordnungsgemäß aufgestellt.

Die gemäß § 2 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Anlagen wurden dem Haushaltsplan beigelegt.

III. Ausführung des Haushaltsplanes

III.1 Vorläufige Haushaltsführung

Da die Haushaltssatzung 2011 erst am 23.03.2011 in Kraft getreten war, hatte die Gemeinde § 88 NGO zu beachten.

Verstöße gegen diese Bestimmungen wurden nicht festgestellt.

III.2 Haushaltsvergleich

Ein Vergleich der Haushaltsansätze mit dem bereinigten Anordnungssoll ergibt folgendes Ergebnis:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Fehlbedarf</u>
	- € -	- € -	- € -
a) <u>Verwaltungshaushalt</u>			
Haushalts-Ansatz	319.800,00	626.300,00	-306.500,00
Anordnungs-Soll	<u>320.990,75</u>	<u>606.168,43</u>	<u>-285.177,68</u>
mehr(+)/weniger(-)	<u>1.190,75</u>	<u>-20.131,57</u>	<u>-21.322,32</u>
b) <u>Vermögenshaushalt</u>			
Haushalts-Ansatz	60.700,00	60.700,00	0,00
Anordnungs-Soll	<u>37.823,62</u>	<u>37.823,62</u>	<u>0,00</u>
mehr(+)/weniger(-)	<u>-22.876,38</u>	<u>-22.876,38</u>	<u>0,00</u>

III.3 Einziehung der Einnahmen und Überwachung der Ausgaben

Die Einnahmen wurden im Allgemeinen rechtzeitig eingezogen; der Eingang der Einnahmen wurde überwacht (§ 25 GemHVO). Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde überwacht.

Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel waren ständig zu erkennen (§ 26 Abs. 2 GemHVO).

III.4 Sammelnachweise

Ein Sammelnachweis wurde für Personalausgaben eingerichtet. Die über den eingerichteten Sammelnachweis bewirtschafteten Ausgaben wurden ordnungsgemäß übernommen.

III.5 Stellenplan

Der gemäß § 85 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 4 GemHVO als Teil des Haushaltsplanes aufzustellende Stellenplan wurde eingehalten.

Stellenplan und Stellenübersicht wurden nach dem Muster gemäß VV GemHVO zu § 6 Ziffer 2 ordnungsgemäß aufgestellt.

III.6 Liquiditätskredite

Liquiditätskredite wurden im Haushaltsjahr 2011 in Anspruch genommen. Hierfür war eine Zinslast in Höhe von 4.758,05 € (Vorjahr: 3.393,61 €) aufzubringen.

IV. Jahresrechnung

IV.1 Allgemeines

Die Jahresrechnung ist bis 13.03.2012 aufgestellt worden. Der Jahresrechnung, die den kassemäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung umfasst, sind folgende Anlagen beigelegt worden:

- Übersichten über die Schulden und die Rücklagen,
- ein Rechenschaftsbericht.

Weiterhin lagen eine Vermögensübersicht sowie ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht vor.

Der Gemeindedirektor hat gemäß § 100 Abs. 3 NGO die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung mit Datum vom 18.03.2012 festgestellt.

IV.2 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss wird wie folgt dargestellt:

	<u>Reste aus</u>	<u>Anordnungs-</u>	<u>Ist</u>	<u>Reste auf</u>
	<u>Vorjahr</u>	<u>soll</u>		<u>Nachjahr</u>
	- € -	- € -	- € -	- € -
<u>Verw.-Haushalt</u>	-	-	-	-
Einnahmen	282.542,14	320.990,75	600.622,51	2.910,38
Ausgaben	282.542,13	606.168,43	888.660,56	50,00
	0,01	-285.177,68	-288.038,05	2.860,38
<u>Verm.-Haushalt</u>				
Einnahmen	17.705,33	37.823,62	30.528,95	25.000,00
Ausgaben	17.705,33	37.823,62	55.528,95	0,00
	0,00	0,00	-25.000,00	25.000,00
<u>Haushaltsfremde Vorgänge</u> (Verwahrgelder/Vorschüsse)				
Einnahmen			1.122.304,86	
Ausgaben			814.819,78	
			307.485,08	
insgesamt	0,01	-285.177,68	-5.552,97	27.860,38

Die Zeit- und Sachbücher wurden ordnungsgemäß abgeschlossen.

Die ausgewiesenen Ist-Bestände decken sich mit den Beträgen in der Haushaltsrechnung.

IV.3 Haushaltsrechnung

Form und Inhalt der Haushaltsrechnung entsprechen den Bestimmungen des § 42 GemHVO.

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung wird wie folgt festgestellt:

	€
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	327.505,94
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>12.823,62</u>
Summe Soll-Einnahmen	<u>340.329,56</u>
+ Neue Haushaltseinnahmereste	25.000,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	<u>6515,19</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u><u>358.814,37</u></u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	606.168,43
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	<u>37.823,62</u>
(darin enthalten:	
Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO 0,00 €)	
Summe Soll-Ausgaben	<u>643.992,05</u>
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00
Vermögenshaushalt	0,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00
Vermögenshaushalt	0,00
- Abgang alter Kassenausgabereste -	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u><u>643.992,05</u></u>
Etwaiger Unterschied	
(bereinigte Soll-Einnahmen ./ bereinigte Sollausgaben = Fehlbetrag)	<u><u>-285.177,68</u></u>

IV.4 Haushaltsausgleich

Nach dem Ergebnis der Haushaltsrechnung konnte der nach § 82 Abs. 3 NGO geforderte Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2011 erneut nicht erzielt werden.

IV.5 Kassen- und Haushaltsrestereste

Am Schluss des Haushaltsjahres 2011 verblieben ausschließlich im Verwaltungshaushalt die folgenden Kasseneinnahmereste (KER):

<u>HSt</u>	<u>Bezeichnung</u>	- € -
7600.1100	Benutzungsgebühren	-60,00
9000.0000	Grundsteuer A	-126,59
9000.0010	Grundsteuer B	750,98
9000.0031	Gewerbsteuer nach Ertrag	1.967,87
9000.0220	Hundesteuer	363,12
9000.2650	Zinsen Gewerbsteuer	<u>15,00</u>
	KER	<u>2.910,38</u>

Die KER haben sich gegenüber dem Vorjahr (20.269,88 € ohne Sollfehlbetrag) um 17.359,50 € verringert.

Außerdem ist im Verwaltungshaushalt noch folgender Kassenausgabereist verblieben:

<u>HSt</u>	<u>Bezeichnung</u>	- € -
0000.6380	Repräsentationen, Ehrungen	<u>50,00</u>
	KAR	<u>50,50</u>

Die Kassenreste - KER und KAR - wurden im Einzelnen nachgewiesen.

Im Haushaltsjahr 2011 wurde nur ein Haushaltseinnahmerest (HER) gebildet:

<u>HSt</u>	<u>Bezeichnung</u>	- € -
9100.3770	Einnahmen a. Krediten v. Kreditmarkt	<u>25.000,00</u>
	HER	<u>25.000,00</u>

Die Haushaltsrestbildung war gemäß §§ 19 u. 42 Abs. 2 GemHVO zulässig.

IV.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

6.1 Gemäß § 89 Abs. 1 NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie sachlich und zeitlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Bestimmungen beachtet wurden.

6.2 Es wurden folgende über-/außerplanmäßige Ausgaben tatsächlich geleistet:

<u>HSt</u>	<u>Bezeichnung</u>	- € -
0000.6380	Repräsentationen, Ehrungen, Glückwünsche	79,49
4640.7175	Zuweisung an Träger v. Kindertagesstätten	3.288,21
9000.8100	Gewerbesteuerumlage	1.491,00
9100.8770	Zinsen Kassenkredite Kreditmarkt	<u>858,05</u>
	gesamt	<u>5.716,75</u>

In der Haushaltssatzung ist festgestellt worden, dass über- oder außerplanmäßige Ausgaben bei Ansätzen des Verwaltungshaushaltes bis zu 5.000,00 € je Ansatz 1.000,00 €, bei Ansätzen des Verwaltungshaushaltes über 5.000,00 € je Ansatz 2.000,00 € und bei Ansätzen des Vermögenshaushaltes 3.000,00 € je Ansatz als unerheblich anzusehen sind.

Bei den unerheblichen überplanmäßigen Ausgabe hat der allg. Vertreter / Gemeindedirektor, bei den nicht unerheblichen der Bürgermeister zusammen mit dem allg. Vertreter / Gemeindedirektor die Zustimmung erteilt.

V. Verwaltungshaushalt

V.1 Steuern und allgemeine Zuweisungen

Die Entwicklung der Steuern und allgem. Zuweisungen ist erneut als positiv zu bezeichnen.

Gegenüber dem Vorjahr = 261.421,84 € beträgt das jetzige Rechnungsergebnis 281.197,87 € (Rechnungsergebnis ./ Gewerbesteuerumlagen ./ Zinsen für Steuererstattungen).

Die Grundsteuerhebesätze liegen nach wie vor deutlich unter den Landesdurchschnittswerten. (s. Anlage)

V.2 Verfügungsmittel

Die Verfügungsmittel, die mit 100,00 € veranschlagt waren - das sind 0,16 v. T. der veranschlagten Ausgaben des Verwaltungshaushalts - wurden in voller Höhe verausgabt.

Hierzu ergeben sich keine Prüfungsbemerkungen.

VI. Vermögenshaushalt

Investitionsvorhaben und ihre Finanzierung

Im Haushaltsjahr 2011 hat die Gemeinde Dorstadt folgende Investitionsvorhaben begonnen bzw. durchgeführt (soweit über 1.000,00 €):

<u>HSt</u>	<u>Bezeichnung / Vorhaben</u>	- € -	davon HAR Vj.
8800.9400	Sanierung Gemeindewohnung	19.863,63	17.705,33
8800.9410	Sanierung Dachfläche Gemeindewohnung	27.000,00	

Die Finanzierung war haushaltsmäßig abgesichert. Die Bestimmungen der §§ 10 und 28 GemHVO wurden beachtet.

VII. Rücklagen

Als Rücklagen werden nachgewiesen:

<u>Stand zu Beginn</u>			<u>Stand am Ende</u>
<u>des Hhj. 2011</u>	<u>Zuführungen</u>	<u>Entnahmen</u>	<u>des Hhj. 2011</u>
- € -	- € -	- € -	- € -
11.043,38	0,00	4.158,30	6.885,08

Die Rücklagen - Zuführungen und -Entnahmen decken sich mit dem Ergebnis der Jahresrechnung. Der Rücklagenbestand stimmt mit den Beständen der Sparbücher/ Konten überein.

Die Übersicht über die Rücklagen entspricht den Anforderungen des § 44 Abs. 2 GemHVO und dem verbindlich vorgeschriebenen Muster.

Der gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebene Mindestbestand der allgemeinen Rücklage in Höhe von 5.763,26 € (1 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts [Ist-Ergebnis] nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre) ist vorhanden.

VIII. Vermögen und Schulden

VIII.1 Der Stand des Vermögens wurde auch für das Jahr 2011 nicht vollständig nachgewiesen, so dass auf eine wertmäßige Darstellung in diesem Jahr verzichtet wird.

Hinweis

Die grundsätzliche Vermögensübersicht entspricht ansonsten den Anforderungen des § 44 Abs. 1 GemHVO und dem verbindlichen vorgeschriebenen Muster.

VIII.2 Der Schuldenstand betrug:

<u>Schulden</u>	- € -
zu Beginn des Haushaltsjahres 2011	243.788,49
am Ende des Haushaltsjahres 2011	<u>235.123,17</u>
Verbesserung	<u>8.665,32</u>

Die Verschuldung betrug im Vergleich zur Einwohnerzahl der Gemeinde vom 30.06.11 (666) am Ende des Haushaltsjahres 2011 je Einwohner 353,04 € (Vorjahr 353,83 €).

Unter Berücksichtigung des am Jahresende nicht zurückgezahlten Liquiditätskredites in Höhe von 300.000,00 € ergeben sich 803,49 € je Einwohner.

Die durchschnittliche Verschuldung vergleichbarer Gemeinden in Niedersachsen betrug am 31.12.2010 = 141,00 € je Einwohner. [Der Wert wird ausschließlich informatorisch angegeben, er entstammt den veröffentlichten Werten des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) und ist nicht in der Lage, regionale Besonderheiten widerzuspiegeln. Gleichwohl trägt ein Vergleich zur Selbsteinschätzung bei.]

Die jährliche Leistung, die von den Einwohnern der Gemeinde Dorstadt für Zinsen und Tilgungsraten aufzubringen ist, beträgt gegenwärtig 36,63 € / Einwohner.

IX. Kostenrechnende Einrichtungen

Kostenrechnende Einrichtungen sind in der Gemeinde Dorstadt nicht vorhanden.

X. Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse

Im Haushaltsjahr 2011 hat die Gemeinde keine zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse erhalten.

XV. Schlussbemerkung

(1) Als Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2011 wird mit den sich aus dem Bericht ergebenden Einschränkungen festgestellt, dass

- 1) der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- 2) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- 3) bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

(2) Nach § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist die Jahresrechnung mit diesem Prüfungsbericht sowie (ggf.) der Stellungnahme des Gemeindedirektors hierzu dem Rat vorzulegen, der dann nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG zu entscheiden hat.

Rechnungsprüfungsamt
des
Landkreises Wolfenbüttel

Wolfenbüttel, 17.07.2012



Kamp



Mitzinneck

Anlage zum Bericht
über die Prüfung der
Jahresrechnung 2011
der
Gemeinde Dorstadt

Erlass und Inhalt der Haushaltssatzung

I. Erlass

	<u>Haushaltssatzung</u>	<u>1. Nachtragssatzung</u>	<u>2. Nachtragssatzung</u>
beschlossen am:	03.03.2011	21.06.2011	20.10.2011
der Aufsichtsbehörde vorgelegt am:	31.03.2011	23.06.2011	15.11.2011
genehmigt am:	13.04.2011	04.07.2011	30.11.2011
ausgelegt:	02.-10.05.2011	18.-26.07.2011	15.-23.12.2011

- € -			
<u>Verwaltungshaushalt</u>			
Einnahmen	306.900,00	306.900,00	319.800,00
Ausgaben	<u>636.500,00</u>	<u>636.500,00</u>	<u>626.300,00</u>
Fehlbedarf	-329.600,00	-329.600,00	-306.500,00
<u>Vermögenshaushalt</u>			
Einnahmen	23.700,00	53.700,00	60.700,00
Ausgaben	<u>23.700,00</u>	<u>53.700,00</u>	<u>60.700,00</u>
Fehlbedarf	0,00	0,00	
Kreditaufnahme	10.500,00	40.500,00	47.500,00
Verpfl.-ermächt.	0,00	0,00	0,00
Liquiditätskredite	300.000,00	300.000,00	300.000,00

Realsteuerhebesätze	v.H.	Landesdurchschnitt v.H. (31.12.2010)	Abweichungen +/-
Grundsteuer A	340	357	-17
Grundsteuer B	340	347	-7
Gewerbsteuer	340	338	-2